

Religionsgemeinschaften behielten zwar das Recht, ihre Steuern aufgrund der staatlichen Listen zu erheben, auf Antrag sollten sie auch die notwendigen Auskünfte erhalten, praktisch wurden sie ihnen jedoch verweigert, so daß viele Gemeinden nur alte, längst überholte Listen zur Verfügung hatten. Das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Kirchensteuern wurde für unzulässig erklärt. Zunächst wurde die Beitreibung im Klagewege vor den ordentlichen Gerichten und durch Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der ZPO gestattet. In der Rundverfügung des Ministeriums der Justiz vom 20. 2. 1956 wurde später erklärt, daß die Forderung auf Zahlung der Kirchensteuer ebenso wie die Forderung der Parteien und Massenorganisationen auf Beiträge nicht als Zivilsache im Sinne des § 9 GVG anzusehen sei, so daß der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen wurde (Einzelheiten dazu: Adalbert Kitsche, Das Steuersystem ..., S. 101 ff.; Erwin Jacobi, Die Zwangsbeitreibung der Kirchensteuer in der Deutschen Demokratischen Republik). Somit hat sich auch in dieser Beziehung durch die Verfassung an der Rechtswirklichkeit nichts geändert.

9. Unter der Geltung der Verfassung von 1949 erhielten die Kirchen als Entschädigung für die Übernahme kirchlichen Vermögens bei der Trennung von Staat und Kirche im Jahre 1918 weiterhin Leistungen aus dem Staatshaushalt. Diese wurden im Jahre 1952 erheblich gekürzt, Anfang 1953 sogar eingestellt, aber nach der Verkündung des »Neuen Kurses« am 11. 6. 1953 wieder gewährt, wobei Abschläge einbehalten wurden. Derartige Leistungen erhalten die Kirchen auch heute noch. Der Rechtsweg ist aber ausgeschlossen (OGZ 2 S. 155). Das Schicksal dieser Leistungen ist ungewiß.

10. Über das Eigentum der Kirchen enthält die Verfassung von 1968/1974 keine Bestimmungen. Für dieses gelten die allgemeinen Normen. Es gehört nicht zum sozialistischen Eigentum (Art. 10) und auch nicht zum persönlichen Eigentum der Bürger (Art. 11). Es ist eine besondere Form des privaten Eigentums, das verfassungsmäßig nicht garantiert ist, auf das aber die Vorschriften des Zivilgesetzbuches der DDR<sup>5</sup> entsprechend anzuwenden sind<sup>6</sup> (Gustav-Adolf Lübchen, Notwendige Regelungen . . ., S. 711).

Von der Bodenreform (s. Rz. 12 zu Art. 9) wurde der Grundbesitz der Klöster, kirchlichen Kongregationen und Bistümer nicht betroffen. Im Grundbuch zu Gunsten der Kirche eingetragene Reallasten wurden jedoch für nicht einklagbar erklärt (OGZ 6, S. 31). Der landwirtschaftlich genutzte Grundbesitz ist nicht unbedeutend. Er beträgt insgesamt etwa 200 600 ha, von denen etwa 200 000 ha der evangelischen Kirche gehören. Der größte Teil mußte an LPG verpachtet werden, womit den Forderungen des Art. 14 Abs. 1 a.F. hinsichtlich seiner Nutzung zur Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse, zur Erhöhung des Volkswohlstandes und zur Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums Genüge getan wurde.

11. Die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften unterhalten in der DDR Kindergärten, Kinderheime, Krankenhäuser, Alters- und Krüppelheime. Ihnen wird je doch jede Erweiterung dieser Betätigung seit langem unmöglich gemacht. Insbesondere

<sup>5</sup> Vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 465).

<sup>6</sup> § 3 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 517).